

## INFORMATIONSRUNDSCHREIBEN 05/2023

Meran, 08.08.2023

Sehr geehrter Kunde,

in diesem Rundschreiben werden Sie über folgende Themen informiert:

### Inhaltsverzeichnis

1. [Bargeldzahlungen touristische Güter](#)
2. [SOA-Zertifizierung bei Aufträgen für Wiedergewinnungsarbeiten und energetischen Sanierungsmaßnahmen](#)

Für eventuelle Klärungen und weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen  
Abler + Wieser

## 1. BARGELDZAHLUNGEN TOURISTISCHE GÜTER

---

Seit 01. Januar 2023 beträgt die allgemeine Bargeldgrenze für in Italien Ansässigen 4.999,99 Euro.

Für Bargeldzahlungen touristischer Güter und Dienstleistungen von EU- und Nicht EU Bürgern, welche keine italienische Staatsbürgerschaft besitzen und keinen Wohnsitz in Italien haben, gilt hingegen die Grenze von 14.999,99 Euro, wobei die Untergrenze bei 1.000,00 Euro liegt.

Damit ein Betrieb Bargeldzahlungen in Höhe von 1.000,00 Euro bis 14.999,99 Euro entgegennehmen kann, ist ein genaues Verfahren einzuhalten, wobei ausdrücklich darauf zu achten ist, dass dies ab 1.000,00 Euro gilt und nicht ab 5.000,00 Euro, wie bei in Italien Ansässigen:

- Vor Annahme der Zahlung muss eine Meldung bei der Agentur der Einnahmen gemacht werden, in der das Bankkonto mitgeteilt wird, auf welchem das Bargeld eingelegt wird.
- Die Einlage auf diesem Konto muss unbedingt am nächsten Werktag nach Inkasso erfolgen, wobei dies als „besondere Einlage“ zu vermerken ist.
- Die Bank muss dann die Bestätigung der erfolgten Meldung bzw. Einlage an die Agentur der Einnahmen mitteilen.
- Vom Kunden muss eine Kopie des Reisepasses sowie eine Eigenerklärung eingeholt werden. In dieser bestätigt der Kunde nicht italienischer Staatsbürger und nicht in Italien ansässig zu sein.
- Innerhalb April eines jeden Jahres muss eine Meldung mit Auflistung aller diesbezüglichen Zahlungen des Vorjahres an die Agentur der Einnahmen gemacht werden.

Dies gilt für all jene, welche Einzelhandelstätigkeit lt. Art. 22 DPR 633/1972 ausüben. So z.B. für Detailhandel in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten, Restaurant, Hotel und Barbetrieben, Personentransporte, Wanderhandel bzw. Tür an Tür Verkauf, Reisebüros usw.

## 2. SOA-ZERTIFIZIERUNG BEI AUFTRÄGEN FÜR WIEDERGEWINNUNGS-ARBEITEN UND ENERGETISCHEN SANIERUNGSMASSNAHMEN

---

Ab dem Jahr 2023 müssen Unternehmen, welche Aufträge für Wiedergewinnungsarbeiten und energetische Sanierungsmaßnahmen von über 516.000 Euro (pro Gewerk) ausführen, eine SOA-Zertifizierung haben. Aufgrund einer Übergangsbestimmung sieht der Gesetzgeber für das erste halbe Jahr 2023 vor, dass es ausreicht, wenn die betroffenen Unternehmen die Zertifizierung beantragt haben. Nicht erforderlich ist die Zertifizierung für Aufträge, die vor dem 21. Mai 2022 übergeben wurden.

Mit Verordnung Nr. 143 vom 25. Juni 2021 hat das Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik ein System zur Überprüfung der „Angemessenheit des Arbeitsaufwandes bei der Ausführung von Bauarbeiten“ eingeführt. Damit sollen offensichtlich Lohndumping und irreguläre Arbeitsverhältnisse am Bau unterbunden werden.

Aus diesem Grund möchten wir Sie informieren, dass bei öffentlichen sowie privaten Bauten mit

einem Gesamtwert von über 70.000 Euro die Angemessenheit der gearbeiteten Stunden nachgewiesen werden muss. Jedes Unternehmen, welches in die Bauarbeiterkasse eingetragen ist, ist verpflichtet, für jede seiner Baustellen monatlich die geleisteten Stunden über das Portal EdilConnect (<https://www.congruitanazionale.it/Home/EdilConnect>) zu melden („MUT-Meldung“). Aufgrund vordefinierter Richtwerte errechnet das System, ob der mitgeteilte Arbeitsaufwand angemessen erscheint oder nicht. Sobald die Mindestwerte erreicht wurden, kann für die Baustelle eine Angemessenheitsbescheinigung (DURC di congruità) ausgestellt werden. Sollten die Mindestsollwerte nicht erreicht werden, wird der Betrieb aufgefordert, die Abweichungen zu rechtfertigen oder die Differenzbeiträge einzuzahlen. Werden die Mindestwerte nicht erreicht oder wird die Zahlung nicht durchgeführt, wird der Betrieb in die nationale Datenbank für irreguläre Unternehmen (BNI) eingetragen. Dies kann zur Folge haben, dass kein positives DURC ausgestellt werden kann und dem Bauherrn die Steuerabsetzbeträge für Umbau-, Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten aberkannt werden.